

## Hinweise zur Einhaltung von Bestimmungen zu Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen ELER III (Informations- und Publizitätsvorschriften)

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen

- für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V)
- für landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen (AFo-RL M-V)
- für Investition zur Unternehmensgründung und -entwicklung von Kleinunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)
- zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie - MaStrVerbFÖRL M-V)

### 1. Allgemeines

Die Europäische Union sieht bei Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen vor. Damit soll der Öffentlichkeit der Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bekannt gemacht werden.

Auch von Seiten des Bundes gibt es Vorgaben, die einzuhalten sind, wenn Mittel der Bundes-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) eingesetzt werden.

Für die Einhaltung der Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen ist auch der Antragsteller/Zuwendungsempfänger verantwortlich. Diese Verpflichtungen werden Ihnen mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt.

---

*Ein Verstoß gegen die Informations- und Publizitätspflichten kann Sanktionen bis hin zum Förderausschluss zur Folge haben.*

---

Wenn Sie mehrere Vorhaben gefördert bekommen haben, sind die Regelungen für jedes einzelne Projekt gesondert anzuwenden.

### 2. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat während der Durchführung und nach Abschluss der Investition folgende Maßnahmen zu ergreifen (siehe auch Auflage im Zuwendungsbescheid):

#### a) Bei allen geförderten Investitionen

Sofern *offizielle Websites und/oder Social-Media-Sites* des Zuwendungsempfängers bestehen, die nicht ausschließlich privat genutzt werden, sind dort folgende Angaben zu tätigen:

- a) Kurzbeschreibung des Vorhabens,
- b) Angabe der Ziele und Ergebnisse des Vorhabens,

c) Hervorhebung der finanziellen Unterstützung der Union und des Bundes (einschließlich Logos)

Diese Angaben sind während der Durchführung des Vorhabens (Zeitraum vom Vorhabenbeginn bis mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist) auf den Websites und/oder den Social-Media-Sites zu veröffentlichen.

Die Erfüllung der Publikationsverpflichtungen ist durch Screenshot(s) der Website(s) und/oder der Social-Media-Site(s) spätestens mit dem letzten Auszahlungsantrag nachzuweisen.

Gestaltungsvorschlag:

*Die nachfolgenden Beispiele enthalten die vorgeschriebenen Mindestanforderungen und können von Ihnen verwendet werden.*

*Dabei dürfen die einzelnen Elemente anders angeordnet werden, jedoch ist bei der Verwendung des Logos der Europäischen Union folgendes zu beachten:*

*Das Emblem der Europäischen Union einschließlich Finanzierungshinweis wird in mehreren Varianten auf dem Europaportal Mecklenburg-Vorpommern zum Download zur Verfügung gestellt. Der Finanzierungshinweis „Kofinanziert von der Europäischen Union“ ist immer ausgeschrieben neben oder unter dem Emblem zu platzieren. Weitere Varianten sind auf der Website der Europäischen Kommission zu finden. Es ist grundsätzlich die deutsche Sprachvariante zu verwenden.*

*Das Emblem der Europäischen Union darf nicht modifiziert oder mit jedweden anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Werden neben dem Emblem weitere Logos dargestellt, so muss das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos abgebildet sein. Abgesehen von dem EU-Emblem darf keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die Union hinzuweisen.*

*Ihnen steht es frei, über die Mindestanforderungen hinaus, informative Ausführungen zum betreffenden Vorhaben zu machen.*

*Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V)*



**Kofinanziert von der  
Europäischen Union**

Gefördert durch:  
 Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft  
aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**MV**   
tut gut.

**Inhalt der Förderung:**




Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

**Ziel der Förderung:**

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, des Tierwohls und des Klimaschutzes; Unterstützung der Betriebsumstrukturierung, Anpassung an den Markt und den Klimawandel

[www.europa-mv.de](http://www.europa-mv.de)



- *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in der landwirtschaftlichen Produktion nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP-RL M-V) Bewässerung*

	<b>Kofinanziert von der Europäischen Union</b>	Gefördert durch:  Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages	
<b>Inhalt der Förderung:</b> Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen in Bewässerungssysteme			
<b>Ziel der Förderung:</b> Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen, Anpassung an den Markt und den Klimawandel			
<a href="http://www.europa-mv.de">www.europa-mv.de</a>			




- *Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen (AFo-RL M-V)*

	<b>Kofinanziert von der Europäischen Union</b>	Gefördert durch:  Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages	
<b>Inhalt der Förderung:</b> Investitionen landwirtschaftlicher Unternehmen zur Einrichtung von Agroforstsystemen			
<b>Ziel der Förderung:</b> Förderung des Klimaschutzes und Biodiversität sowie Anpassung an den Klimawandel			
<a href="http://www.europa-mv.de">www.europa-mv.de</a>			

- *Richtlinie die Gewährung von Zuwendungen für Investition zur Unternehmensgründung und -entwicklung von Kleinstunternehmen im ländlichen Raum (KU-RL M-V)*

	<b>Kofinanziert von der Europäischen Union</b>		
<b>Inhalt der Förderung:</b> Förderung von Investitionen in die Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmen in ländlichen Gebieten			
<b>Ziel der Förderung:</b> Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter.			
<a href="http://www.europa-mv.de">www.europa-mv.de</a>			

- *Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Marktstrukturverbesserung (Marktstrukturverbesserungsrichtlinie - MaStrVerbFÖRL M-V)*

	<b>Kofinanziert von der Europäischen Union</b>	Gefördert durch:  Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages	
<b>Inhalt der Förderung:</b> Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung			
<b>Ziel der Förderung:</b> Verbesserung der Position des Betriebsinhabers in der Wertschöpfungskette sowie der Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der Gleichstellung der Geschlechter.			
<a href="http://www.europa-mv.de">www.europa-mv.de</a>			

### **b) Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeigen bei Vorhaben mit einem Zuschuss von mehr als 50.000 EUR**

Beträgt der Ihnen gewährte Zuschuss mehr als 50.000 EUR ist eine Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeigen mit dem Emblem der Union inkl. Schriftzug anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben angelaufen ist oder die beschaffte Ausrüstung installiert ist.

Die Erläuterungstafel oder gleichwertige elektronische Anzeige enthält Informationen zum Vorhaben und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervor. Werden mehrere Vorhaben (der gleichen Intervention/Förderprogramm), die aus dem ELER unterstützt werden, an demselben Ort durchgeführt, so ist die Anbringung einer Erläuterungstafel oder gleichwertigen elektronischen Anzeige ausreichend.

Die Erläuterungstafel wird dem Zuwendungsempfänger von der Bewilligungsbehörde mit der Eingangsbestätigung oder mit dem Zuwendungsbescheid übergeben und ist mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. Betriebssitz, Hof- und Geschäftsstelle) anzubringen.

Die anfallenden Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen elektronischen Anzeige ist nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Als Nachweis ist vom Zuwendungsempfänger mit dem letzten Auszahlungsantrag ein belegendes Foto vorzulegen.

### **c) Vorhaben mit einer Zuwendung > 500.000 EUR**

Falls der Zuwendungsempfänger für ein Bauvorhaben oder nach Ankauf eines materiellen Gegenstandes mehr als 500.000 Euro Zuwendung erhält, bringt der Zuwendungsempfänger während der gesamten Bauphase ein entsprechendes Bauschild zum Vorhaben an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort (z.B. von außen sichtbarer Baustellenbereich) an. Das Bauschild enthält das Emblem der Union inkl. Schriftzug.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle, mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist, eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige an.

Die Erläuterungstafel ist der Eingangsbestätigung oder dem Zuwendungsbescheid beigelegt. Die anfallenden Kosten für die Beschaffung einer gleichwertigen elektronischen Anzeige ist nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Als Nachweis für die Aufstellung des Bauschildes ist vom Zuwendungsempfänger mit dem Auszahlungsantrag ein belegendes Foto einzureichen, im Rahmen der Marktstrukturverbesserungsrichtlinie mit dem ersten und dem letzten Auszahlungsantrag.

### **3. Zeitraum der Einhaltung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen**

Der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER ist bei investiven Vorhaben von Beginn der Investition bis zum Ende der Zweckbindungsfrist zu veröffentlichen (Website) bzw. anzubringen (Erläuterungstafel). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Schlusszahlung an den Zuwendungsempfänger und beträgt mindestens 5 Jahre. Bei Bauten und baulichen Anlagen beträgt die Zweckbindungsfrist 12 Jahre. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Zuwendungsbescheid.

Die Einhaltung der Verpflichtungen ist mit dem Auszahlungsantrag nachzuweisen und kann während der Zweckbindungsfrist im Rahmen von Vor-Ort Kontrollen durch verschiedene Prüfbehörden kontrolliert werden.

Weitere Informationen und Logos unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/Im/Service/Foerderungen1/>